amtliche Bekanntmachung

014 K 009/22

AMTSGERICHT PADERBORN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. Mai 2024, 10:30 Uhr

im Amtsgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, 2. Etage, Saal 218

das im Grundbuch von Scharmede Blatt 504 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Scharmede, Flur 11, Flurstück 550, Gebäude- und Freifläche, Waldweg 2a, Größe 513 qm

versteigert werden.

Beschreibung:
Laut Gutachten: Das Eckgrundstück, Größe ca. 513 m², ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) aus dem Jahr 1984. Das eingeschossige Wohngebäude ist teilweise unterkellert, das Dachgeschoss ist möglicherweise nur teilweise ausgebaut. An das Wohngebäude grenzt ein Garagengebäude, welches Platz für einen PKW bietet.
Eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.03.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 320.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Paderborn, 13.02.2024